



Satzung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V.

www.caritas-bamberg.de



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Stellung und Zweck	4
§ 3 Organisation	6
§ 4 Aufgaben	6
§ 5 Mitgliedschaft	10
§ 6 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder (gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3)	11
§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Organisationen (gemäß § 5 Absatz 2)	12
§ 8 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von korporativen Mitgliedern und assoziierten Organisationen	13
§ 9 Organe des Verbandes	14
§ 10 Die Vertreterversammlung	15
§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung	16
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung	17
§ 13 Der Vorstand	20
§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes	20
§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	22
§ 16 Der Aufsichtsrat	23
§ 17 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	24
§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates	25
§ 19 Vertretung und Geschäftsführung	26
§ 20 Aufsicht des Erzbischofs	27
§ 21 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes	27
§ 22 Sprachliche Gleichstellung	27
§ 23 Inkrafttreten	27

Präambel

Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan”(Mt 25,40). Dieses höchste Gebot der Nächstenliebe, der Caritas, fordert die Zuwendung zum Mitmenschen im Namen Jesu Christi. Die Sorge für die Hilfebedürftigen auf der Grundlage des Evangeliums macht die Feier des Gottesdienstes und die Verkündigung der Frohbotschaft glaubwürdig. Caritas ist daher ein besonderer Auftrag der Kirche. Er wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen und durch christliche Gemeinden und Gemeinschaften. Auf dieser Grundlage steht die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.“ (nachstehend „Verband“ bzw. „Körperschaft“ genannt).

Er wurde am 07. Februar 1921 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nr. VR 55 eingetragen. Sein Sitz ist Bamberg.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Bamberg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in der Erzdiözese Bamberg. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR), die „Mitarbeitervertretungsordnung für den kirchlichen Dienst“ (MAVO) und die „Arbeitshilfe 182 der deutschen Bischofskonferenz“ finden Anwendung.
- (2) Der Verband ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landes- und Bezirksebene. Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (3) Der Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützi-

ge, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 AO, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eigener Einrichtungen sowie durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung im Sinne einer Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke und Förderung des Wohlfahrtswesens anderer steuerbegünstigter Körperschaften, die sowohl materiell als auch ideell unterstützt werden können.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütungen. Die Vertreterversammlung kann jedoch beschließen, dass und in welcher Höhe den Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung des Zeitaufwandes gezahlt wird (Aufwandsentschädigung). Auslagen werden erstattet, soweit diese tatsächlich entstanden, für die Tätigkeit erforderlich, nachgewiesen und angemessen sind. Für Fahrtkosten werden nur pauschal höchstens die gemäß Einkommenssteuergesetz festgelegten Werte je gefahrenem Kilometer angesetzt.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung. Über deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen der Körperschaft.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände.
- (2) Die Gliederungen üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbständig aus. Ihre Satzungen müssen der Mustersatzung für Stadt- und Kreiscaritasverbände entsprechen und bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Satz 2 gilt nicht für den Caritasverband Nürnberg e.V.
- (3) Die im Verbandsbereich tätigen zentralen katholischen karitativen Fachverbände und Vereinigungen sowie die Träger von Einrichtungen oder Diensten, welche nach ihrer Satzung und/oder Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen, ordnen sich durch Erklärung und Anerkennung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. diesem zu. Sie üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus. Eine derartige Erklärung und Anerkennung ist für korporative Mitglieder der Gliederungen nach § 3 Abs.1 nicht ausdrücklich erforderlich.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern allen Feldern sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Hierbei soll vor allem die Fähigkeit zur Selbsthilfe der Betroffenen gestärkt werden. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Er soll sich mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancen- und Teilhabegerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung (mildtätige Zwecke).
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
5. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene, sachgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
6. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zu ihrer spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung und setzt sich für eine nachhaltige Personalentwicklung ein.
7. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
8. Er fördert das ehrenamtliche / freiwillige und soziale Engagement und stärkt damit gesellschaftliche Solidarität und bürgerschaftliches Engagement.
9. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der caritativen Praxis in Gremien und Gemeinden sowie im Sozial- und im Pastoralraum.

10. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft auch auf diese Weise Menschen im In- und Ausland, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 11. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, den Pfarrgemeinden bzw. der Caritas der Gemeinde sowie mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Organisationen, die sich im Sinne dieser Satzung dem Dienst am Menschen und der Gesellschaft verschrieben haben.
- (3) Der Verband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Ebene der Erzdiözese Bamberg die Funktionen der Koordination, der Interessenvertretung, der Qualitäts- und Verbandsentwicklung sowie der Aufsicht. Diese Aufgaben erfüllt der Verband gegenüber seinen Gliederungen, Fachverbänden und korporativen Mitgliedern insbesondere folgendermaßen:

1. Koordination durch

- a) Förderung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit durch Vernetzung mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf Bezirksebene,
- b) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche,
- c) Förderung und Unterstützung der Kommunikation gegenüber Politik und Gesellschaft und
- d) Beratung und Entscheidung in Grundsatz- und Querschnittsfragen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der Caritas in der Erzdiözese.

2. Interessenvertretung von

- a) notleidenden und benachteiligten Menschen durch Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung der politischen Mandatsträger im Verbandsgebiet sowie in der Öffentlichkeit,
- b) Diensten und Einrichtungen der Caritas bei der Gestaltung und Umsetzung relevanter Rahmenbedingungen und Regelungen und

- c) Gliederungen und Mitgliedern durch Mitwirkung in den entsprechenden Gremien des DCV sowie in Gremien und Behörden insbesondere auf Bezirksebene.

3. Qualitätsentwicklung durch

- a) Förderung fachlicher Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- b) Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards caritativer Arbeit,
- c) Entwicklung des verbandseigenen Siegels „DiCV-QuM“ zur Qualitätssicherung und Unterstützung von Qualitätsentwicklungsprozessen.
- d) Unentgeltliche Unterstützung und Beratung in Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsbelangen sowie in Fragen der fachlichen Arbeit, des Qualitätsmanagements, des Risikomanagements und der Compliance zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke.

4. Verbandsentwicklung durch

- a) Förderung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte,
- b) Entwicklung von allgemeinen Strategien auf den unterschiedlichen Feldern caritativer Arbeit und
- c) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Verbandsentwicklungsprozessen.

5. Aufsicht

- a) nach Maßgabe ihrer Satzungen und des Kirchenrechts, soweit diese vom Erzbischof auf den Verband übertragen ist,
- b) durch die interne Revision für die Gliederungen, deren Tochterunternehmen und die Tochterunternehmen des Verbandes nach Maßgabe der Satzungen der Gliederungen und des Kirchenrechts, soweit diese vom Erzbischof in der Geschäftsordnung für die interne Revision auf den Verband übertragen ist.

- (4) Der Verband gründet und unterhält soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Träger und Organisationen betrieben werden können. Hinsichtlich dieser Trägerschaft fördert er die fachspezifische Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern und beachtet innerkirchlich das Subsidiaritätsprinzip.

Der Verband ist berechtigt, Betriebsträgergesellschaften und Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. alle persönlichen Mitglieder der Gliederungen sowie der Fachverbände, die natürliche Personen sind und die bereit sind, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzuwirken,
 2. Gliederungen des Verbandes nach § 3 Absatz 1 sowie deren korporative Mitglieder,
 3. Sonstige juristische Personen, die nach § 3 Absatz 3 zugeordnet sind (sog. korporative Mitglieder).
- (2) Juristische Personen, freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (assozierte Organisationen).
- (3) Von Gliederungen, Fachverbänden, korporativen Mitgliedern und assoziierten Organisationen werden im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung Beiträge erhoben. Einzelheiten, insbesondere zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge oder zu Befreiungen von der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.

- (4) Der Verband und seine Gliederungen und korporativen Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.
- (5) Der Verband und seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder (gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3)

- (1) Die korporativen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre Rechte gemäß dieser Satzung in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas in der Erzdiözese Bamberg zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand des Verbandes,
 5. regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet zu erhalten,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die karitative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,

3. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung karitativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
4. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung, die Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden; es gilt die jeweils aktuelle Fassung,
5. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, sowie der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Organisationen (gemäß § 5 Absatz 2)

- (1) Die Assoziierung dient dem gemeinsamen Ziel der Verwirklichung karitativer Zwecke.
- (2) Die assoziierten Organisationen in der Rechtsform einer juristischen Person müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.
- (3) Durch die Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet. Die Organisationen erwerben daher keine Mitgliedschaftsrechte und keine Mitwirkungsrechte in den Organen des Verbandes. Sie sind zur Nutzung des Verbandszeichens (Flammenkreuz) nicht berechtigt.
- (4) Die assoziierten Organisationen haben im Rahmen bestehender Möglichkeiten das Recht auf Beratung, Unterstützung und Vertretung durch den Verband; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand. Die assoziierten Organisationen sind verpflichtet, einen Kostenbeitrag entsprechend der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

- (5) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der assoziierten Organisationen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften sowie der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 8 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von korporativen Mitgliedern und assoziierten Organisationen

- (1) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Verbandes zu richten ist.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern und eine Assoziation entscheidet der Vorstand des Verbandes nach freiem Ermessen.
- (2) Mitgliedschaft und Assoziation sind nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet
1. bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verband.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes, die mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird.
- (4) Wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet bzw. die kirchlichen und/oder karitativen Grundsätze grob und nach außen wirksam verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands des Verbandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht zu, beim Aufsichtsrat des Verbandes Einspruch einzulegen. Dieser beschließt dann bei seiner nächsten Sitzung über die Aufrechterhaltung des Ausschlusses. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1, 3 bis 5 gelten sinngemäß für zu assoziierende bzw. assoziierte Organisationen.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Verbandes gehören in der Regel der römisch-katholischen Kirche an und orientieren sich bei ihrer Tätigkeit im Sinne einer christlich wertorientierten Unternehmensführung an den Grundsätzen der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz (im Folgenden: Arbeitshilfe 182) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Bei der Besetzung der Organe des Verbandes ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern umgesetzt wird.
- (4) Mitarbeiter des Verbandes einschließlich Tochterunternehmen sowie der Gliederungen dürfen nicht Mitglieder von Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.
- (5) Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs eingeladen werden.
- (6) Die Organe können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder des Organs ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (7) Die Mitglieder der Organe des Verbandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, soweit nicht diese Satzung etwas anderes regelt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Organmitgliedes vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit wird für die übrige Amtszeit ein Nachfolger entsprechend der Vorgaben dieser Satzung bestimmt.
- (9) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

- (10) Der Erzbischof von Bamberg hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen. Er kann sich dabei vertreten lassen.
- (11) Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. In der Geschäftsordnung des Vorstandes soll die Geschäftsverteilung geregelt werden.

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins gemäß § 32 BGB. Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung wahr. Persönliche Mitglieder der Gliederungen und Fachverbände werden durch ihre Gliederung bzw. ihren Fachverband repräsentiert; ebenso die korporativen Mitglieder der Gliederungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2, die keiner gesonderten Mitgliedschaftserklärung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 bedürfen.
- (2) Die Vertreterversammlung hat stimmberechtigte und beratende Vertreter.
- (3) Stimmberechtigte Vertreter sind
 1. je zwei von der jeweiligen Mitgliederversammlung der Gliederung gewählte Vertreter der jeweiligen Gliederung.
Durch Zusammenschlüsse von Gliederungen (insbesondere durch Fusionen oder Verschmelzungen) bleibt die ursprüngliche Anzahl der Vertreter der am Zusammenschluss beteiligten Gliederungen erhalten.
 2. je ein gesetzlicher Vertreter der korporativen Mitglieder bzw. Fachverbände gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme der katholischen Kirchenstiftungen als Träger von Diensten oder Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 3.
 3. Die unter 2. genannten Kirchenstiftungen ernennen zwei gemeinsame Vertreter.
 4. die jeweilige gesetzliche Vertretung eines Ordens bzw. einer Kongregation, die in der Erzdiözese Bamberg ihr Mutter- bzw. Provinzialhaus haben und in der Erzdiözese Bamberg wirken,

5. ein Mitglied des Vorstandes des Diözesanrates im Erzbistum Bamberg.
- (4) Dem Verband sind die gewählten und entsandten Vertretungen in Textform mitzuteilen.
- (5) Beratende Vertreter ohne Stimmberechtigung sind:
 1. die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes,
 2. die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 3. die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen des Verbandes,
 4. je ein Mitglied der Mitarbeitervertretung des Verbandes sowie ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen eines jeden Tochterunternehmens,
 5. je ein Vertreter der assoziierten Organisationen.
- (6) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Tochterunternehmen können nur mit beratender Stimme in der Vertreterversammlung tätig sein.
- (7) Die Amtszeit der gewählten und entsandten Vertreter gemäß Absatz 3 beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten gemeinsamen Sitzung der Vertreterversammlung. Die Vertreter bleiben solange im Amt, bis sich eine neue Vertreterversammlung konstituiert hat.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl und Abberufung der nach § 16 Absatz 4 auf vier Jahre zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates; bei der Auswahl der Mitglieder sind die Maßgaben der Arbeitshilfe 182 zu beachten,
 2. die Wahl der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. zu entsendenden Vertreter; ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre,

3. die Entlastung des Aufsichtsrates,
 4. die Entlastung des Vorstandes nach Empfehlung des Aufsichtsrates,
 5. die Beratung und Entscheidung über verbindliche Rahmenregelungen und Grundsätze zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der Caritas in der Erzdiözese Bamberg und zum Schutz des Ansehens der Caritas gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1. d),
 6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 7. die Beratung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 8. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 9. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 2 Absatz 4,
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Verbandes sowie der Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann auch auf Antrag des Aufsichtsrates erfolgen; die Einberufung erfolgt in diesem Fall durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand des Verbandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, im Fall des Absatz 2 Satz 3 durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Wenn die Einladung an die zuletzt gemeldete Adresse geht, gilt die Einladung als zugegangen. Ist eine E-Mail-Adresse des Vertreters mitgeteilt, kann die Einladung dieses Vertreters auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verband bestimmt hat.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden solche Anträge erst in der Vertreterversammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; im Fall des Absatz 2 Satz 3 durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Vertreterversammlung in einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung

des Verbandes zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter einer eigens einberufenen Vertreterversammlung erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Zwecks des Verbandes.

- (8) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines anwesenden Vertreters erfolgt die Abstimmung geheim.
- (9) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden und diese sowie die diözesanen Arbeitsgemeinschaften mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen.
- (11) Die Ausübung des Stimmrechts kann an einen anderen stimmberechtigten Vertreter durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Jeder stimmberechtigte Vertreter darf nur maximal ein weiteres Stimmrecht aufgrund einer erteilten Vollmacht neben seinem eigenen Stimmrecht besitzen. Die Vollmacht ist der Versammlungsleitung zu Sitzungsbeginn vorzulegen.
- (12) Die Vertreterversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen, sofern den Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Vertreterversammlung) die Ausübung ihrer Rechte ermöglicht wird. Die virtuelle Vertreterversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vertreterversammlung (hybride Vertreterversammlung) ist möglich, indem den Vertretern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vertreterversammlung und teilt diese in der Einladung zur Vertreterversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Vertreterversammlung ein, so teilt er den Vertretern mit der Einladung spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der Vertreterversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus bis zu drei Mitgliedern zusammen:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Diözesan-Caritasdirektor und der stellvertretende Diözesan-Caritasdirektor gehören dem Vorstand an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Erzbischof von Bamberg bestellt und abberufen. Wird ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Aufsichtsrat gewählt oder abgewählt, bedarf dies der Bestätigung durch den Erzbischof von Bamberg. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind haupt- oder ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, schließt mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern Dienstverträge ab und vertritt den Verband in allen diese Dienstverhältnisse betreffenden Angelegenheiten.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie der Verbandssatzung. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Verbandes. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind. Der Vorstand ist berechtigt, Handlungsvollmachten zu erteilen.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vertretung des Verbandes nach außen und Wahrnehmung seiner Interessen,
 2. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates,
 3. die Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes und des Wirtschaftsplanes und Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB und deren Vorlage beim Aufsichtsrat,
 4. die Einführung und Überwachung eines funktionierenden Compliance-Systems sowie entsprechende Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
 6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V.,
 7. die Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben des Verbandes in seinen Beteiligungsgesellschaften,
 8. die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates zu Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtig sind.
- (3) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat verpflichtet, dem Erzbischof von Bamberg den Jahresbericht des Verbandes und seiner Tochterunternehmen vorzulegen, in welchem er zu inhaltlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen Stellung nimmt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (5) In einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts sowie die Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorgesehen werden. Die Gesamtverantwortung bleibt davon unberührt.

- (6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (7) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes und seiner Tochterunternehmen zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nummer 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nummer 2 und 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nummer 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Aufsichtsrat vor der Vornahme dieser Geschäfte die Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- (8) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Entwicklungen früh erkannt werden, die den Fortbestand des Verbandes gefährden können. Der Vorstand sorgt für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei seinen Tochterunternehmen.
- (9) Näheres regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 16 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus bis zu neun Mitgliedern sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei der Auswahl der Mitglieder sind die Maßgaben der Arbeitshilfe 182 zu beachten. Mitglieder des Vorstandes, sowie die Geschäftsführer der Tochterunternehmen des Verbandes können nicht Mitglieder im Aufsichtsrat sein. Stimmberechtigte Vertreter der Vertreterversammlung können Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Mit der Wahl bzw. Berufung in den Aufsichtsrat erlischt das Mandat in der Vertreterversammlung.
- (2) Der Erzbischof von Bamberg ernennt den Vorsitzenden und bis zu vier weitere Mitglieder für den Aufsichtsrat. Dreimalige Wiederernennung ist möglich. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit vom Erzbischof von Bamberg abberufen werden. Gleiches gilt für die weiteren bis zu vier Mitglieder des Aufsichtsrates, jedoch im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Die Mitarbeitervertretung des Verbandes entsendet aus ihrer Mitte eine Person in den Aufsichtsrat.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt bis zu vier weitere Vertreter. Sie können aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Alle Vertreter der Vertreterversammlung haben das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Die Maßgaben der Arbeitshilfe 182 sind zu beachten.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger bestimmt ist.
- (6) Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (7) Der Direktor des Caritasverbandes Nürnberg e.V. gehört dem Aufsichtsrat beratend an.

§ 17 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium für den Verband.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes, sowie die strategische Ausrichtung des Gesamtverbandes,
 2. der Beschluss des durch den Vorstand erstellten Wirtschaftsplanes und des Investitionsplanes sowie etwaiger Nachtragspläne,
 3. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes,
 5. Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes an die Vertreterversammlung,
 6. Entgegennahme des Compliance-Berichtes des Vorstandes zur Überprüfung und Beurteilung der Wirksamkeit des Compliance-Systems,
 7. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 8. die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 9. die Entscheidung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,
 10. der Abschluss von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes, sowie Vertretung des Verbandes in diesen Angelegenheiten; hierbei wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten,
 11. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Ausschlusses eines Mitgliedes gemäß § 8 Absatz 4,
 12. Empfehlung einer Beitragsordnung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen an die Vertreterversammlung,

13. die Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 4,
 14. die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Tochterunternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Unterlagen des Verbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand des Verbandes nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Vorstandsmitglieds ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der

Aufsichtsratsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Wahlen können auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim erfolgen.
- (8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind zu protokollieren; das Protokoll muss mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

§ 19 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Verband wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt (§ 40 Satz 1 BGB).
- (2) Das Nähere zur Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis, insbesondere die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 20 Aufsicht des Erzbischofs

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg entsprechend den Bestimmungen des CIC, insbesondere der cc. 305 und 1257 § 2.
- (2) Der Erzbischof von Bamberg hat das Recht, jederzeit Einsicht in Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.
- (3) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes gem. § 12 Absatz 7 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Bamberg.

§ 21 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Erzbistum Bamberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform in dieser Satzung stehen auch stellvertretend für die weibliche Sprachform.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10.12.2020 von der Vertreterversammlung beschlossen, am 29.01.2021 von Erzbischof Dr. Ludwig Schick genehmigt und am 05.02.2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.



Herausgegeben von:

Caritasverband für die
Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstraße 4b

96052 Bamberg

Telefon 0951 8604-0

Telefax 0951 8604-199

info@caritas-bamberg.de

www.caritas-

[bamberg.de](http://www.caritas-bamberg.de)

Stand: 05.02.2021